

26. Februar
1999

1.) R
2.) K
3.) Veröffentlichg. (Kerwaltg.)
Kell /
5.3.99

8. Jahrgang
Nr. 03

	Inhalt	Seite
24.02.1999	Vorläufige Studienordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM) der Fachhochschule Brandenburg	443
24.02.1999	Vorläufige Prüfungsordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM) der Fachhochschule Brandenburg	447

der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Module und Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der Wahlpflichtkatalog wird jedes Jahr aktualisiert.

(2) Enthält ein Fach einer Wahlpflichtveranstaltung oder eines Moduls Labor- oder Übungsanteile, so kann eine Prüfungsvorleistung 1 (PVL1) für den Labor- oder Übungsanteil vorgesehen werden.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfangs in Anlage 1 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss erklärt werden. In der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Wahlpflichtkataloge enthalten.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der zweiten Hälfte des 3. Semesters angefertigt. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel drei Monate.

(2) Zur Abschlussarbeit kann sich anmelden und zugelassen werden, wer erfolgreich die geforderten Prüfungen nach dem 1. und 2. Semester abgelegt sowie die geforderten Leistungen im Rahmen des integrativen Wahlpflichtfaches (großes Projekt) erbracht hat.

(3) Über Ausnahmen der Zulassung zur Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden.

§ 8 Noten der Hochschulprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtigkeitsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 1.

(2) Für die Bewertung der Abschlussarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend der Wichtigkeitsfaktoren für die Hochschulprüfung gemäß Anlage 1 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Hochschulprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Abschlussarbeit mit 0,3 gewichtet.

§ 9 Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10 ~~Inkrafttreten~~ *Geltungsdauer*

Diese vorläufige Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Die Verleihung des Abschlussgrades Master of Science wird befristet verliehen für alle Studierenden, die ihr Studium spätestens im Wintersemester 1999/2000 in diesem Studiengang aufnehmen.

Brandenburg, den 24. Februar 1999

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

Anlagen

Anlage 1: Studentafel
Prüfungstafel Hochschulprüfung

EINGEGANGEN 09. März 1999
K-585/99 Dok.

V. 16256 f Bitte Abzichung
- 9. März 1999
1.) R. W. 9.3
2.) K. Be, 15.03.99 *
443
3.) Veröffentlichung.

Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg - Nr. 03 vom 26. Februar 1999

**Vorläufige Studienordnung
für den internationalen postgradualen Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)
der Fachhochschule Brandenburg**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung für den Internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement erlässt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Labore und Labor-Praktika (L)
- Projekte (P)
- Tutorien (T)
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer

unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Tutorien sind Übungen in kleinen Gruppen, die i. d. R. durch einen Lehrenden betreut werden. Sie dienen der Vertiefung des Lehrstoffs.

Integrierte Lehrveranstaltungen finden als seminari-stischer Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende Lehrstoff vortragen und zu Diskussionen anregen, als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben lösen und -einzelne Teilaspekte des Lehrstoffs selbständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen.

Bei **Projekten** bearbeiten kleine Gruppen von Studierenden mit verschiedenen Methoden selbständig ein Problem möglichst hoher Praxisrelevanz, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicher-zustellen.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende vorgelegt und können

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage sein.

§ 4

Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

	84 SWS
Davon	
in den Pflichtfächern	64 SWS
in den Wahlpflichtfächern	20 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundlagen der Managementlehre:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8 SWS
	- 13 Labore u.
	- 14 U 2
	Künftig abändern!

vgl. Anm. zu 15

Rechnungswesen	8 SWS
VWL-Seminar	2 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	4 SWS
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement:	
Strategisches Technologiemanagement	2 SWS
Innovationsmanagement	4 SWS
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	2 SWS
Technisches Controlling	2 SWS
Marktforschung auf Technologiemarkten	2 SWS
Grundlagen des industriellen Marketings	4 SWS
Seminar Technik und Wirtschaft	2 SWS
Projektmanagement	2 SWS
Moderne Technologien	4 SWS
Integratives Wahlpflichtfach (Großes Projekt)	8 SWS
Technische Vertiefung (Wahlpflichtfach)	12 SWS
Zusatzqualifikationen / Sonstiges:	
Fremdsprache	8 SWS
Interkulturelles Team-Management	6 SWS
Verhandlungsführung / Rhetorik	2 SWS
Master-Seminar	2 SWS

§ 5
 Vorläufig Inkrafttreten
 Studien - e - Satzung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 24.02.1998

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
 Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

Anlagen
 Anlage 1
 Regelstudienplan

Anlage 2
 Wahlpflichtkatalog

Für alle Studierenden wird die Veranstaltung „Interkulturelles Team-Management“ als Tutorium durchgeführt.

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan findet sich in Anlage 1 dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(5) Das Angebot an Wahlpflichtfächern ergibt sich aus den Wahlpflichtkatalogen der in den Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg vorhandenen Studiengänge. Es wird jährlich auf Beschluss der betreffenden Fachbereichsräte aktualisiert. Mögliche Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 2 dieser Studienordnung enthalten.

(6) Studierende sind berechtigt, dem jeweiligen Fachbereichsrat weitere Wahlpflichtfächer vorzuschlagen.

Anlage 1: Regelstudienplan

STUDENTENTAFEL

Technologie- und Innovationsmanagement (internationaler postgradualer Studiengang)

Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)				
	SWS	1.	2.	3.
		Sem.	Sem.	Sem.
Grundlagen der Managementlehre				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	4	4	
Rechnungswesen	8	4	4	
VWL-Seminar	2	2		
Internationales Wirtschaftsrecht	4		2	2
Zw.-Summe:	22	10	10	2
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement				
Strategisches Technologiemanagement	2	2		
Innovationsmanagement	4	2	2	
F&E-Management	2			2
Technisches Controlling	2			2
Marktforschung auf Technologiemarkten	2		2	
Industrielles Marketing (IGM)	4	2	2	
Seminar Technik und Wirtschaft	2		2	
Projektmanagement	2	2		
Moderne Technologien	4	4		
Zw.-Summe:	24	12	8	4
Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach	8		4	4
Technische Vertiefung				
Modul aus FBT	12		6	6
Zusatz-Qualifikationen/Sonstiges				
Fremdsprache	8	4	4	
Verhandlungsführung/Rhetorik	2			2
Master-Seminar	2			2
Interkulturelles Team-Management	6	2	2	2
Zw.-Summe	18	6	6	6
Summe gesamt:	84	28	34	22

Anlage 2:

Vorläufiger Wahlpflichtkatalog für den Internationalen postgradualen Aufbaustudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)

Es können folgende Wahlpflichtfächer und Module unter Maßgabe der Nachfrage und Auslastung der betroffenen Fachbereiche angeboten werden:

Wahlpflichtfächer:**Integratives Wahlpflichtfach („Großes Projekt“)**

- Innovationsmanagement
- Technologieorientierte Unternehmensgründung
- Qualitätsmanagement

Module:

- Physikintensive Technologien
 - Dünnschichttechnologie
 - Mikrosystemtechnik
 - Lasermaterialbearbeitung
 - Optoelektronik
 - Nanotechnologien
- Sensorsysteme
 - Industriesensoren
 - Grundlagen der Umweltsensorik
 - Fertigungstechnologien der Sensorik
 - Sensorsignalverarbeitung
 - Intelligente und vernetzte Sensorsysteme
 - Modellierung von Sensorsystemen
- Intelligente Systeme
 - Netzwerkmanagement
 - Datensicherheit
 - Modellierung u. Entwurf digitaler Systeme
 - Simulation digitaler Systeme

*wird jährlich aktualisiert

Technische Vertiefung

- Produktionsinformatik
 - Produktdatenmodellierung
 - 3D-CAD-Systeme
 - Maschinelle NC-Programmierung
 - Seminar
- Alternative Energien
 - Erzeugung alternativer Energien
 - Allgemeine Energietechnik
 - Photovoltaik
 - Rationelle Energieanwendung
 - Fachlabor
- Robotik, Aktuatorik/Sensorik
 - Modellbildung + Simulation
 - Intelligente Meßtechnik
 - Regelungskonzepte
 - Aktuatorik/Sensorik
- Automatisierungstechnik
 - Prozeßleittechnik
 - Prozeßstalleinrichtungen
 - Fertigungsautomatisierung
 - Automat. elektr. Antriebe

Vorläufige Prüfungsordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM) der Fachhochschule Brandenburg

Aufgrund des § 15 (1) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt die Fachhochschule Brandenburg für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg vom 04.10.1996 gelten sinngemäß auch für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Das Studienangebot ist in fünf Themenbereiche gegliedert, und die einzelnen Lehrveranstaltungen sind mit Wichtungsfaktoren versehen, um dadurch eine Grundlage für die Teilnahme am European Credit Transfer System (System zur gegenseitigen Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) zu legen (siehe Anlage 1).

§ 2

Abschlussprüfung und Abschlussgrad

Das Studium wird durch die Hochschulprüfung abgeschlossen und bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung verleiht die Fach-

hochschule den Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ in Innovation Management. Auf dem Zeugnis wird der internationale postgraduale Studiengang und die vom Studierenden gewählte Spezialisierung auf Wunsch des Studierenden angegeben.

§ 3

Dauer, zeitlicher Ablauf, Lehrsprache und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS): 84 SWS.

(3) Die Lehrveranstaltungen im internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement werden in Deutsch oder in Englisch abgehalten.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussarbeit im dritten Semester beenden können.

(5) Das Studium setzt sich aus den folgenden Themenbereichen zusammen:

- Grundlagen der Managementlehre
- Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement
- Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach
- Technische Vertiefung
- Zusatzqualifikationen

Im dritten Studiensemester soll in der Regel die Abschlussarbeit angefertigt werden.

(6) Die Wahl des im 2. und 3. Semester stattfindenden Projekts sowie des technischen Vertiefungsfaches (Module im 2. und 3. Semester) muss durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. Nach der Wahl sind diese Lehrveranstaltungen Pflichtfächer.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement ist ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule in den

Naturwissenschaften oder den Ingenieurwissenschaften.

(2) Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) in den unter § 4 Abs. 1 genannten Wissenschaften können nach Anerkennung der Gleichwertigkeit dieses Studiums durch den Prüfungsausschuss zum internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement zugelassen werden.

§ 5

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Hochschulprüfung

(1) Prüfungen und Prüfungsvorleistungen werden in der Regel in der Sprache abgelegt bzw. erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen gehalten wurden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung von Prüfungen in anderen Sprachen genehmigen, sofern der Prüfer dem zustimmt.

(2) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus- und Studienarbeiten).

Darüber hinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen (PVL):

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(3) Mehrere Studienfächer können mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden.

Die Fachprüfungen (FP) und Prüfungsleistungen (PL) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Fachprüfungen sind:

- Grundlagen der Managementlehre
- Technologie- und Innovationsmanagement
- Integratives Wahlpflichtfach (Großes Projekt)
- Moderne Technologien/Technische Vertiefung.

(4) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Fachprüfung der Hochschulprüfung. Sie sind in Anlage 1 aufgelistet.

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Hochschulprüfung und sind in der Anlage 1 aufgelistet.

(7) Zu allen Prüfungen muss sich der Studierende verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht seitens des Studierenden nicht.

(9) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden oder des prüfungsbefugten Lehrenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

(10) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in der Anlage 1 festgelegt, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

§ 6

Wahlpflichtfächer und Module

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Themenbereiche oder Module. Ihr Stundenumfang ist in Anlage 1 festgelegt. Von jedem Studierenden ist ein Modul als technische Vertiefungsrichtung zu wählen. Die Wahl muss durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Wahlpflichtlehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen und

werden auf dem Zeugnis vermerkt. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. Im Wahlpflichtkatalog in der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Module und Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der Wahlpflichtkatalog wird jedes Jahr aktualisiert.

(2) Enthält ein Fach einer Wahlpflichtveranstaltung oder eines Moduls Labor- oder Übungsanteile, so kann eine Prüfungsvorleistung 1 (PVL1) für den Labor- oder Übungsanteil vorgesehen werden.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfanges in Anlage 1 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss erklärt werden. In der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Wahlpflichtkataloge enthalten.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der zweiten Hälfte des 3. Semesters angefertigt. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel drei Monate.

(2) Zur Abschlussarbeit kann sich anmelden und zugelassen werden, wer erfolgreich die geforderten Prüfungen nach dem 1. und 2. Semester abgelegt sowie die geforderten Leistungen im Rahmen des integrativen Wahlpflichtfaches (großes Projekt) erbracht hat.

(3) Über Ausnahmen der Zulassung zur Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden.

§ 8 Noten der Hochschulprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 1.

(2) Für die Bewertung der Abschlussarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Hochschulprüfung gemäß Anlage 1 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Hochschulprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Abschlussarbeit mit 0,3 gewichtet.

§ 9

Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 24. Februar 1999

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

Anlagen

Anlage 1: Studentafel
Prüfungstafel Hochschulprüfung

Anlage 1:

STUDENTAFEL
Technologie- und Innovationsmanagement (internationaler postgradualer Studiengang)

Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)				
		1.	2.	3.
	SWS	Sem.	Sem.	Sem.
Grundlagen der Managementlehre				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	4	4	
Rechnungswesen	8	4	4	
VWL-Seminar	2	2		
Internationales Wirtschaftsrecht	4		2	2
Zw.-Summe:	22	10	10	2
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement				
Strategisches Technologiemanagement	2	2		
Innovationsmanagement	4	2	2	
F&E-Management	2			2
Technisches Controlling	2			2
Marktforschung auf Technologiemarkten	2		2	
Industrielles Marketing (IGM)	4	2	2	
Seminar Technik und Wirtschaft	2		2	
Projektmanagement	2	2		
Moderne Technologien	4	4		
Zw.-Summe:	24	12	8	4
Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach	8		4	4
Technische Vertiefung				
Modul aus FBT	12		6	6
Zusatz-Qualifikationen/Sonstiges				
Fremdsprache	8	4	4	
Verhandlungsführung/Rhetorik	2			2
Master-Seminar	2			2
Interkulturelles Team-Management	6	2	2	2
Zw.-Summe	18	6	6	6
Summe gesamt:	84	28	34	22

Anmerkung:

Folgende Veranstaltungen im 3. Semester sollen vorrangig in der 1. Hälfte des Semesters abgehalten bzw. als Blockveranstaltung angeboten werden.

Internationales Wirtschaftsrecht

F&E-Management

Technisches Controlling

Integratives Wahlpflichtfach (großes Projekt)

Verhandlungsführung/Rhetorik

Prüfungstafel
Hochschulprüfung

Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)

TIM	Gesamt- umfang	PVL1- umfang und PL- geprüft	Gewicht f. Diplom- note	Zugeordnete LV (V+Ü+L)	SWS		Art		nach Sem.	Gewicht f. Fach- prüfung	Form	mündl. Prüfung	Labor-/ Übungs-/ Seminar- Schein	sonst. schriftl. Arbeiten
					1.	2.	3.	PL						
Fachprüfung					Sem	Sem	PL	1	2		Klausur			
Grundlagen der Managementlehre	22	16	22/66	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4			X		1	90 min			
				Rechnungswesen	4		X			2	90 min			
				VWL-Seminar	4		X			1	90 min			
				Internationales Wirtschaftsrecht	2				X	1	90 min		X (benotet)	X (benotet)
Technologie- und Innovations- management	20	12	20/66	Strategisches Technob- giemanagement	2					2	90 min			
				Innovationsmanagement	2		X			2	90 min			
				F&E-Management		2			X	3	60 min	30 min	X (benotet)	X (benotet)
				Technisches		2			X	3	60 min	30 min	X (benotet)	X (benotet)
				Marktforschung auf Technologiemärkten	2					2				
				Industrielles Marketing	2		X			2	90 min			
				Seminar Technik und Wirtschaft		2			X	2		X	X (benotet)	X
				Projektmanagement	2				X	1		X	X (benotet)	X

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

10/10/10

**Vorläufige Studienordnung
für den internationalen postgradualen Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)
der Fachhochschule Brandenburg**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung für den Internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement erlässt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind :

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Labore und Labor-Praktika (L)
- Projekte (P)
- Tutorien (T)
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer

unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden. ✓

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch. ✓

Tutorien sind Übungen in kleinen Gruppen, die i.d. R. durch einen Lehrenden betreut werden. Sie dienen der Vertiefung des Lehrstoffs.

Integrierte Lehrveranstaltungen finden als seminaristischer Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende Lehrstoff vortragen und zu Diskussionen anregen, als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben lösen und einzelne Teilaspekte des Lehrstoffs selbständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen. ✓

Bei **Projekten** bearbeiten kleine Gruppen von Studierenden mit verschiedenen Methoden selbständig ein Problem möglichst hoher Praxisrelevanz, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicher-zustellen. ✓

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende vorgelegt und können

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage sein.

**§ 4
Inhalte und zeitlicher Ablauf**

(1) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Davon	84 SWS
in den Pflichtfächern	64 SWS
in den Wahlpflichtfächern	20 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundlagen der Managementlehre:	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8 SWS

**Vorläufige Studienordnung
für den internationalen postgradualen Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)
der Fachhochschule Brandenburg**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung für den Internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement erlässt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung als Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind :

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Labore und Labor-Praktika (L)
- Projekte (P)
- Tutorien (T)
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer

unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Tutorien sind Übungen in kleinen Gruppen, die i.d. R. durch einen Lehrenden betreut werden. Sie dienen der Vertiefung des Lehrstoffs.

Integrierte Lehrveranstaltungen finden als seminari-stischer Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende Lehrstoff vortragen und zu Diskussionen anregen, als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben lösen und einzelne Teilaspekte des Lehrstoffs selbständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen.

Bei **Projekten** bearbeiten kleine Gruppen von Studierenden mit verschiedenen Methoden selbständig ein Problem möglichst hoher Praxisrelevanz, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicher-zustellen.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende vorgelegt und können

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage sein.

**§ 4
Inhalte und zeitlicher Ablauf**

(1) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Davon	84 SWS
in den Pflichtfächern	64 SWS
in den Wahlpflichtfächern	20 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundlagen der Managementlehre:	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8 SWS

**Vorläufige Studienordnung
für den internationalen postgradualen Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)
der Fachhochschule Brandenburg**

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der Rahmenprüfungsordnung und der Diplomprüfungsordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement erlässt die Fachhochschule Brandenburg folgende Studienordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement der Fachhochschule Brandenburg.

**§ 2
Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

**§ 3
Formen der Lehrveranstaltungen**

Formen der Lehrveranstaltungen sind :

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Labore und Labor-Praktika (L)
- Projekte (P)
- Tutorien (T)
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer

unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

In **Praktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Tutorien sind Übungen in kleinen Gruppen, die i.d. R. durch einen Lehrenden betreut werden. Sie dienen der Vertiefung des Lehrstoffs.

Integrierte Lehrveranstaltungen finden als seminari-stischer Unterricht mit Vorlesungs- und Übungsanteilen statt, in denen sowohl Lehrende Lehrstoff vortragen und zu Diskussionen anregen, als auch Studierende unter Anleitung Aufgaben lösen und einzelne Teilaspekte des Lehrstoffs selbständig ausarbeiten, präsentieren und vortragen.

Bei **Projekten** bearbeiten kleine Gruppen von Studierenden mit verschiedenen Methoden selbständig ein Problem möglichst hoher Praxisrelevanz, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicher-zustellen.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die Ergebnisse werden zum Semesterende vorgelegt und können

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit),
- ein Vortrag von Gruppenmitgliedern,
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage sein.

§ 4

Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

Davon	84 SWS
in den Pflichtfächern	64 SWS
in den Wahlpflichtfächern	20 SWS.

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Fächer ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Grundlagen der Managementlehre:	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8 SWS

Rechnungswesen	8 SWS
VWL-Seminar	2 SWS
Internationales Wirtschaftsrecht	4 SWS
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement:	
Strategisches Technologiemanagement	2 SWS
Innovationsmanagement	4 SWS
Forschungs- und Entwicklungsmanagement	2 SWS
Technisches Controlling	2 SWS
Marktforschung auf Technologiemarkten	2 SWS
Grundlagen des industriellen Marketings	4 SWS
Seminar Technik und Wirtschaft	2 SWS
Projektmanagement	2 SWS
Moderne Technologien	4 SWS

**Integratives Wahlpflichtfach
(Großes Projekt)** 8 SWS

**Technische Vertiefung
(Wahlpflichtfach)** 12 SWS

Zusatzqualifikationen / Sonstiges:

Fremdsprache	8 SWS
Interkulturelles Team-Management	6 SWS
Verhandlungsführung / Rhetorik	2 SWS
Master-Seminar	2 SWS

§ 5

Inkrafttreten

Diese vorläufige Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 24.02.1998

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

Anlagen

Anlage 1
Regelstudienplan

Anlage 2
Wahlpflichtkatalog

Für alle Studierenden wird die Veranstaltung „Interkulturelles Team-Management“ als Tutorium durchgeführt.

(3) Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan findet sich in Anlage 1 dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(5) Das Angebot an Wahlpflichtfächern ergibt sich aus den Wahlpflichtkatalogen der in den Fachbereichen der Fachhochschule Brandenburg vorhandenen Studiengänge. Es wird jährlich auf Beschluss der betreffenden Fachbereichsräte aktualisiert. Mögliche Wahlpflichtfächer sind in der Anlage 2 dieser Studienordnung enthalten.

(6) Studierende sind berechtigt, dem jeweiligen Fachbereichsrät weitere Wahlpflichtfächer vorzuschlagen.

Anlage 1: Regelstudienplan
STUDENTAFEL

Technologie- und Innovationsmanagement (internationaler postgradualer Studiengang)

Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)				
		1.	2.	3.
	SWS	Sem.	Sem.	Sem.
Grundlagen der Managementlehre				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	4	4	
Rechnungswesen	8	4	4	
VWL-Seminar	2	2		
Internationales Wirtschaftsrecht	4		2	2
Zw.-Summe:	22	10	10	2
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement				
Strategisches Technologiemanagement	2	2		
Innovationsmanagement	4	2	2	
F&E-Management	2			2
Technisches Controlling	2			2
Marktforschung auf Technologiemarkten	2		2	
Industrielles Marketing (IGM)	4	2	2	
Seminar Technik und Wirtschaft	2		2	
Projektmanagement	2	2		
Moderne Technologien	4	4		
Zw.-Summe:	24	12	8	4
Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach				
	8		4	4
Technische Vertiefung				
Modul aus FBT	12		6	6
Zusatz-Qualifikationen/Sonstiges				
Fremdsprache	8	4	4	
Verhandlungsführung/Rhetorik	2			2
Master-Seminar	2			2
Interkulturelles Team-Management	6	2	2	2
Zw.-Summe	18	6	6	6
Summe gesamt:	84	28	34	22

Anlage 2:

Vorläufiger Wahlpflichtkatalog für den Internationalen postgradualen Aufbaustudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)

Es können folgende Wahlpflichtfächer und Module unter Maßgabe der Nachfrage und Auslastung der betroffenen Fachbereiche angeboten werden:

Wahlpflichtfächer:**Integratives Wahlpflichtfach („Großes Projekt“)**

- Innovationsmanagement
- Technologieorientierte Unternehmensgründung
- Qualitätsmanagement

Module:

- Physikintensive Technologien
 - Dünnschichttechnologie
 - Mikrosystemtechnik
 - Lasermaterialbearbeitung
 - Optoelektronik
 - Nanotechnologien
- Sensorsysteme
 - Industriesensoren
 - Grundlagen der Umweltsensorik
 - Fertigungstechnologien der Sensorik
 - Sensorsignalverarbeitung
 - Intelligente und vernetzte Sensorsysteme
 - Modellierung von Sensorsystemen
- Intelligente Systeme
 - Netzwerkmanagement
 - Datensicherheit
 - Modellierung u. Entwurf digitaler Systeme
 - Simulation digitaler Systeme

*wird jährlich aktualisiert

Technische Vertiefung

- Produktionsinformatik
 - Produktdatenmodellierung
 - 3D-CAD-Systeme
 - Maschinelle NC-Programmierung
 - Seminar
- Alternative Energien
 - Erzeugung alternativer Energien
 - Allgemeine Energietechnik
 - Photovoltaik
 - Rationelle Energieanwendung
 - Fachlabor
- Robotik, Aktuatorik/Sensorik
 - Modellbildung + Simulation
 - Intelligente Meßtechnik
 - Regelungskonzepte
 - Aktuatorik/Sensorik
- Automatisierungstechnik
 - Prozeßleittechnik
 - Prozeßstellenrichtungen
 - Fertigungsautomatisierung
 - Automat. elektr. Antriebe

Vorläufige Prüfungsordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (TIM) der Fachhochschule Brandenburg

Aufgrund des § 15 (1) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlässt die Fachhochschule Brandenburg für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Die Festlegungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg vom 04.10.1996 gelten sinngemäß auch für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung für den internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Der Studierende organisiert sein Studium auf der Grundlage der für ihn geltenden Ordnungen eigenverantwortlich. Für Fragen der Studienorganisation steht der Studienfachberater des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement zur Verfügung. In mit Prüfungen zusammenhängenden Fragen kann er sich an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Das Studienangebot ist in fünf Themenbereiche gegliedert, und die einzelnen Lehrveranstaltungen sind mit Wichtungsfaktoren versehen, um dadurch eine Grundlage für die Teilnahme am European Credit Transfer System (System zur gegenseitigen Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) zu legen (siehe Anlage 1).

§ 2

Abschlussprüfung und Abschlussgrad

Das Studium wird durch die Hochschulprüfung abgeschlossen und bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung verleiht die Fach-

hochschule den Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“. Auf dem Zeugnis wird der internationale postgraduale Studiengang und die vom Studierenden gewählte Spezialisierung auf Wunsch des Studierenden angegeben.

§ 3

Dauer, zeitlicher Ablauf, Lehrsprache und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit.

(2) Der Umfang des Studiums beträgt (in Stunden pro Semesterwoche = Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS): 84 SWS.

(3) Die Lehrveranstaltungen im internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement werden in Deutsch oder in Englisch abgehalten.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussarbeit im dritten Semester beenden können.

(5) Das Studium setzt sich aus den folgenden Themenbereichen zusammen:

- Grundlagen der Managementlehre
- Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement
- Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach
- Technische Vertiefung
- Zusatzqualifikationen

Im dritten Studiensemester soll in der Regel die Abschlussarbeit angefertigt werden.

(6) Die Wahl des im 2. und 3. Semester stattfindenden Projekts sowie des technischen Vertiefungsfaches (Module im 2. und 3. Semester) muss durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Studiensemesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. Nach der Wahl sind diese Lehrveranstaltungen Pflichtfächer.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement ist ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule in den Naturwissenschaften oder den Ingenieurwissenschaften.

(2) Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) in den unter § 4 Abs. 1 genannten Wissenschaften können nach Anerkennung der Gleichwertigkeit dieses Studiums durch den Prüfungsausschuss zum internationalen postgradualen Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement zugelassen werden.

§ 5

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Hochschulprüfung

(1) Prüfungen und Prüfungsvorleistungen werden in der Regel in der Sprache abgelegt bzw. erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen gehalten wurden. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch die Ablegung von Prüfungen in anderen Sprachen genehmigen, sofern der Prüfer dem zustimmt.

(2) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend durchgeführt. Eine schriftliche Prüfungsklausur dauert mindestens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- schriftliche Ausarbeitungen mit Vortrag oder Referat (wie Haus- und Studienarbeiten).

Darüber hinaus sind mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen (PVL):

- Versuchsprotokolle, Rechnerprogramme, Labor- und Übungsscheine.

(3) Mehrere Studienfächer können mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden.

Die Fachprüfungen (FP) und Prüfungsleistungen (PL) sind in der Anlage 1 aufgeführt. Fachprüfungen sind:

- Grundlagen der Managementlehre
- Technologie- und Innovationsmanagement
- Integratives Wahlpflichtfach (Großes Projekt)
- Moderne Technologien/Technische Vertiefung.

(4) Eine Fachprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist bestanden, wenn jede Prü-

fungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Prüfungsvorleistungen 1 (PVL1) sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Fachprüfung der Hochschulprüfung. Sie sind in Anlage 1 aufgelistet.

(6) Die Prüfungsvorleistungen 2 (PVL2) sind Voraussetzung für den Abschluß der Hochschulprüfung und sind in der Anlage 1 aufgelistet.

(7) Zu allen Prüfungen muss sich der Studierende verbindlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich anmelden. Wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nicht nachweist oder sich nicht oder nicht fristgemäß anmeldet, darf an der entsprechenden Prüfung nicht teilnehmen.

(8) Form, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsvorleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung des Semesters bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungstermin außerhalb der Prüfungszeit vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht seitens des Studierenden nicht.

(9) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden oder des prüfungsbefugten Lehrenden an den Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.

(10) Sind bei Form und Umfang der Prüfungsleistung mehrere Varianten in der Anlage 1 festgelegt, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung die gewählte Variante durch den prüfungsbefugten Lehrenden verbindlich bekanntgegeben.

§ 6

Wahlpflichtfächer und Module

(1) Gruppen von inhaltlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bilden Themenbereiche oder Module. Ihr Stundenumfang ist in Anlage 1 festgelegt. Von jedem Studierenden ist ein Modul als technische Vertiefungsrichtung zu wählen. Die Wahl muss durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Nach erfolgter Wahl sind die Wahlpflichtlehrveranstaltungen Pflichtveranstaltungen und werden auf dem Zeugnis vermerkt. Jedes Modul bildet ein Prüfungsfach. Im Wahlpflichtkatalog in

der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Module und Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der Wahlpflichtkatalog wird jedes Jahr aktualisiert.

(2) Enthält ein Fach einer Wahlpflichtveranstaltung oder eines Moduls Labor- oder Übungsanteile, so kann eine Prüfungsvorleistung 1 (PVL1) für den Labor- oder Übungsanteil vorgesehen werden.

(3) Die Wahlpflichtfächer (WPF) sind vom Studierenden entsprechend des Stundenumfangs in Anlage 1 zu wählen. Die Wahl der Wahlpflichtfächer muß durch den Studierenden bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss erklärt werden. In der Studienordnung des internationalen postgradualen Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement sind die Wahlpflichtkataloge enthalten.

§ 7

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der zweiten Hälfte des 3. Semesters angefertigt. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in der Regel drei Monate.

(2) Zur Abschlussarbeit kann sich anmelden und zugelassen werden, wer erfolgreich die geforderten Prüfungen nach dem 1. und 2. Semester abgelegt sowie die geforderten Leistungen im Rahmen des integrativen Wahlpflichtfaches (großes Projekt) erbracht hat.

(3) Über Ausnahmen der Zulassung zur Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden.

§ 8 Noten der Hochschulprüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gemäß § 9 RPO der FHB entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage 1.

(2) Für die Bewertung der Abschlussarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten wird entsprechend der Wichtungsfaktoren für die Hochschulprüfung gemäß Anlage 1 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Hochschulprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Abschlussarbeit mit 0,3 gewichtet.

§ 9

Auslegung

In allen Fragen der Auslegung dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese vorläufige Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, den 24. Februar 1999

Der Rektor der Fachhochschule Brandenburg
Prof. Dr.-Ing. Werner Hofacker

Anlagen

Anlage 1: Studentafel
Prüfungstafel Hochschulprüfung

Anlage 1:

STUDENTENAFEL
Technologie- und Innovationsmanagement (internationaler postgradualer Studiengang)

Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)				
		1.	2.	3.
	SWS	Sem.	Sem.	Sem.
Grundlagen der Managementlehre				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8	4	4	
Rechnungswesen	8	4	4	
VWL-Seminar	2	2		
Internationales Wirtschaftsrecht	4		2	2
Zw.-Summe:	22	10	10	2
Sockelstudium Technologie- und Innovationsmanagement				
Strategisches Technologiemanagement	2	2		
Innovationsmanagement	4	2	2	
F&E-Management	2			2
Technisches Controlling	2			2
Marktforschung auf Technologiemarkten	2		2	
Industrielles Marketing (IGM)	4	2	2	
Seminar Technik und Wirtschaft	2		2	
Projektmanagement	2	2		
Moderne Technologien	4	4		
Zw.-Summe:	24	12	8	4
Projektstudium - Integratives Wahlpflichtfach	8		4	4
Technische Vertiefung				
Modul aus FBT	12		6	6
Zusatz-Qualifikationen/Sonstiges				
Fremdsprache	8	4	4	
Verhandlungsführung/Rhetorik	2			2
Master-Seminar	2			2
Interkulturelles Team-Management	6	2	2	2
Zw.-Summe	18	6	6	6
Summe gesamt:	84	28	34	22

Anmerkung:

Folgende Veranstaltungen im 3. Semester sollen vorrangig in der 1. Hälfte des Semesters abgehalten bzw. als Blockveranstaltung angeboten werden.

Internationales Wirtschaftsrecht

F&E-Management

Technisches Controlling

Integratives Wahlpflichtfach (großes Projekt)

Verhandlungsführung/Rhetorik

Studiengang
Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)

Prüfungsausschuss
Hochschulprüfung

TIM	Gesamt- umfang	PVL1- und PL- geprüft	Gewicht f. Diplom- note	Zugeordnete LV (V+U+L) (V+U+L)	SWS			Art PL	PVL		nach Sem.	Gewicht f. Fach- prüfnote	Form	mündl. Prüfung	Labor-/ Übungs-/ Seminar- Schein	sonst. schriftl. Arbeiten		
					1.	2.	3.		1	2								
Grundlagen der Managementlehre	22	16	22/66	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4				X		1	0	90 min					
				Rechnungswesen	4	4		X		2	8/22	90 min						
				VWL-Seminar	4	4		X		1	0	8/22	90 min					
				Internationales Wirtschaftsrecht	2		2		X	2	8/22	90 min				X (benotet)		
Technologie- und Innovations- management	20	12	20/66	Strategisches technolo- giemanagement	2						2	6/20	90 min					
				Innovationsmanage- ment	2			X		2	6/20	90 min						
				F&E-Management	2		2		X	3	2/20	60 min	30 min	X (benotet)	X (benotet)			
				Technisches						2	2/20	60 min	30 min	X (benotet)	X (benotet)			
				Marktorschung auf Technologiemärkten Industrielles Marketing	2			X		2	6/20	90 min						
				Seminar Technik und Wirtschaft		2			X	2	2/20		X	X (benotet)	X			
				Projektmanagement	2				X	1	2/20		X	X (benotet)	X			

